



● ● ● ● Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst 61 / Gesundheitsamt
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

über die Nutzung/Änderung/Stilllegung einer Anlage mit Nicht- Trinkwasserqualität (Brauchwasseranlage)

1. Eigentümer:in der Anlage

Vor-, Nachname

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

2. Anlagenstandort

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

Gebäude/Gebäudeteil

3. Ansprechpartner:in vor Ort

Vor-, Nachname

Telefon

E-Mail

Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

4. Gegenstand der Anzeige

- Betrieb einer bestehenden Anlage
- Inbetriebnahme
- Wiederinbetriebnahme
- wesentliche Veränderung _____
- Stilllegung am _____

5. Herkunft des Brauchwassers

- Brunnen
- Dachablauf
- Oberflächenwasser
- Grauwasser
- Drainage
- sonstiges _____

6. Verwendung des Brauchwassers

- Toilettenspülung
- Waschen von Wäsche
- Gartenbewässerung
- sonstige _____

7. Ableitung des überschüssigen Brauchwassers

- Trennkanalisation
- Mischkanalisation
- Versickerung

8. Herkunft des Nachspeisewassers

- zentrale Wasserversorgung
- Brunnen
- sonstige _____

9. Nutzungsumfang

Anzahl der versorgten Wohneinheiten _____

Anzahl der versorgten Verbraucher _____

Abgabe Brauchwasser pro Jahr in m³ _____

10. Besondere Anforderungen

- Erstellung der Anlage durch zertifizierte Firma ja nein
- dauerhafte, farblich unterschiedliche Kennzeichnung zum Trinkwasser ja nein
- Kennzeichnung der Brauchwasserentnahmestellen mit „kein Trinkwasser“ ja nein
- Wassernachspeisung aus Trinkwasserversorgung über freien Auslauf ja nein
wenn nein, wie _____
- liegt ein Wartungsplan vor ja nein
- wurde ein Wartungsvertrag abgeschlossen ja nein

Anzeige nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

Erläuterung zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 TrinkwV

Als Brauchwasseranlagen gelten Anlagen welche zur Entnahme oder Abgabe von Wasser dienen, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Sind solche Anlagen im gleichen Haushalt installiert wie Anlagen welche Trinkwasser führen, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt bekannt sein. Daher sind die Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und wesentliche Veränderungen von Brauchwasseranlagen dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Als Veränderung zählt hierbei auch der Übergang des Besitzes einer Anlage an eine andere Person.

Wichtig ist, dass Brauchwasseranlagen die Qualität des Trinkwassers zu keinem Zeitpunkt beeinflussen dürfen!

Somit dürfen Brauchwasseranlagen nicht ohne eine den allgemeinen Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Trinkwasserinstallationen verbunden werden.

Die für die Anlage Verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass beim Einbau der Anlage eine dauerhafte, farblich unterschiedliche Kennzeichnung gegenüber dem Trinkwasser vorliegt.

Entnahmestellen von Wasser, welches nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, müssen deutlich gekennzeichnet sein („kein Trinkwasser“).

Ort, Datum

Unterschrift